

Fall 1

Die eingeschränkte Meinung

(Ausstrahlungswirkung der Grundrechte, verfassungskonforme Auslegung, objektive Grundrechtsfunktionen)

Dem A wird das Verteilen von Flugblättern auf einem öffentlichen Platz untersagt, weil er einer Sondernutzungserlaubnis bedürfe, die er nicht habe. Der A ist empört. Er beruft sich auf seine Meinungsfreiheit. Diese müsse es doch gestatten, Flugblätter ohne besondere Erlaubnis auf der öffentlichen Straße zu verteilen. Schließlich lebe die Demokratie von einer funktionierenden Kommunikation der Bürger untereinander. Diese Kommunikation finde eben insbesondere im öffentlichen Raum statt. Außerdem stelle das Verteilen der Flugblätter nur eine sehr geringfügige Belästigung dar.

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 73-87;
Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,
S. 42 – 44.

Fall 2

„Soldaten sind Mörder“ (objektive Grundrechtsfunktionen, verfassungsorientierte Auslegung)

Der B schrieb aus Anlass des Freispruchs des Arztes Dr. A im „Frankfurter Soldatenprozess“ einen Leserbrief, der im November 1989 in der in Mainz erscheinenden Allgemeinen Zeitung abgedruckt wurde. Der Leserbrief begann mit dem in vollem Umfang wiedergegebenen „Soldaten-sind-Mörder“ - Zitat von Tucholsky aus der „Weltbühne“ des Jahres 1931. Sodann vertrat B u.a. die Meinung, die Entscheidung für eine militärische Verteidigung schließe immer die Bereitschaft zum Krieg, zum staatlich legitimierten Massenmord, mit ein. Er endete schließlich mit einer Solidaritätserklärung für den Arzt Dr. A und der Feststellung: „Alle Soldaten sind potentielle Mörder!“ Amtsgericht und Landgericht haben auf mehrere Strafanträge von Bundeswehrangehörigen den B wegen Beleidigung jedes Bundeswehrangehörigen zu einer Geldstrafe verurteilt. Das OLG hat die Revision verworfen. B erhebt nun Verfassungsbeschwerde. Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden? (Sachverhalt nach BVerfGE 93, 266)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn 73-87;

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008, S. 42-44.

Fall 3

Die spontane Demonstration (verfassungskonforme Auslegung)

Am letzten Montag fand in einem größeren Saal in der Göttinger Innenstadt eine Versammlung statt, die sich mit dem Problem der Terrorbekämpfung befasste. Ziel der Veranstaltung war es auch, über Wege zu beraten, wie die Verständigung zwischen Muslimen und Christen in der Bundesrepublik Deutschland verbessert werden könnte. Nach Ende der Veranstaltung fanden sich die Besucher spontan zusammen, um in der Göttinger Fußgängerzone zu demonstrieren. Die Versammlung wurde von der Polizei unverzüglich aufgelöst, unter Hinweis darauf, dass sie nicht vorher angemeldet worden sei (§ 14 VersG).

(Vgl. BVerfGE 69, 315, 350 ff.; E 85, 69, 74 f.)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 73-87, 688 ff.;
Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,
S. 40-43.

Fall 4

Kündigung ohne Grund? (verfassungskonforme Auslegung)

In der Fußgängerzone der Stadt Göttingen befindet sich ein großes Kaufhaus mit über 50 Angestellten, von denen nur fünf eine Wochenarbeitszeit von mehr als 10 Stunden haben. Der A arbeitet seit über 15 Jahren in dem Kaufhaus. Der Inhaber des Kaufhauses I kündigte dem A fristgemäß wegen einer länger andauernden Erkrankung. A erhebt daraufhin Klage vor dem Arbeitsgericht, mit dem Antrag festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis fortbestehe. Er trägt vor, auf der Grundlage des § 1 KSchG wäre die Kündigung sozial ungerechtfertigt gewesen und seiner Klage müsse stattgegeben werden. Der § 23 KSchG, der die Anwendbarkeit der Kündigungsschutzregeln zugunsten von Kleinstunternehmen ausschließe, könne vorliegend nicht zur Anwendung kommen. Auch wenn § 23 KSchG vorliegend seinem Wortlaut nach zwar einschlägig sei, könne die Bestimmung ihrem Sinn und Zweck nach nicht für Unternehmen gelten, die über eine derartig große Zahl von Arbeitnehmern verfügten. Sinn des § 23 KSchG sei es nämlich nur, Kleinstunternehmen vor zu großen Belastungen durch eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten zu schützen. Es gebe aber keinen einleuchtenden Grund Arbeitnehmer in größeren Unternehmen, wie dem Kaufhaus des I, zu benachteiligen, nur weil diese Unternehmen ganz überwiegend nur Teilzeitbeschäftigte hätten.

Was kann das angerufene Arbeitsgericht tun um § 23 KSchG auf seine Verfassungsmäßigkeit hin überprüfen zu lassen?

(Fall nach BVerfGE 97, 187)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn 73-87;

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008 S. 42-44.

Fall 5

Bundesregierung unter Druck!

(objektive Grundrechtsfunktionen, Schutzfunktion
weiter Entscheidungsspielraum des Staates)

Der bekannte Unternehmer U wird von Terroristen entführt. Diese drohen U zu töten, sollte die Bundesregierung nicht einige, zur Zeit in Haft befindliche, Terroristen freilassen und ihnen die Ausreise ermöglichen. Die Familienangehörigen des U stellen vor dem Bundesverfassungsgericht im Rahmen eines Eilverfahrens den Antrag, die Bundesregierung zur Freilassung der Gefangenen zu verpflichten.

(vgl. BVerfGE 46, 160, 164 f. - Schleyer)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 84 ff.;

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,
S. 33/34.

Fall 6

Gefahr durch C-Waffen?

(objektive Grundrechtsfunktion, Schutzpflichten;
Art. 2 II 1 GG)

Der A lebt mit seiner Familie in der Kleinstadt K, die sich in unmittelbarer Nähe eine C-Waffendepots befindet. Die dort gelagerten Bestände gehören den Streitkräften der USA. Der A möchte sich gegen die Lagerung der Waffenbestände in seiner Nähe wehren. Er trägt vor, dass die Bundesregierung dadurch gegen Art. 2 Abs. 2 GG verstoßen habe, dass sie es unterlassen habe, auf einen Abzug der chemischen Waffen hinzuwirken.

(nach BVerfGE 77, 170)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 94-104;
Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,
S. 33-35.

Fall 7

Staat in der Pflicht?

(objektive Grundrechtsfunktion, Schutzpflichten, Untermaßverbot;

Art. 2 II 1 GG, Art. 1 I GG)

Der Bundestag hat ein Gesetz verabschiedet, in dem der Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Woche als nicht rechtswidrig und damit auch nicht strafbar angesehen wird, wenn sich die Schwangere vor dem Abbruch nachweislich in einer anerkannten Beratungsstelle hat beraten lassen (Fristenlösung). Die Landesregierungen einiger Bundesländer erheben Normenkontrollklage vor dem Bundesverfassungsgericht. Sie tragen vor, mit der Einführung der Fristenlösung werde der Gesetzgeber der ihm gegenüber dem ungeborenen Leben obliegenden Schutzpflicht nicht gerecht. Gefordert sei, dass der Schwangerschaftsabbruch für die gesamte Dauer der Schwangerschaft als Unrecht angesehen werde und dementsprechend rechtlich verboten sei.

(vgl. BVerfGE 39, 1; 88, 203 - Schwangerschaftsabbruch I und II)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 94-104, 406-410;

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008, S. 30-35.

Fall 8

Männer immer bevorzugt?

(objektive Grundrechtsfunktion, Auslegung und Anwendung einer Privatrechtsnorm, die der Erfüllung einer Schutzpflicht dient;

Art. 3 II, III 1 GG)

Die S ist Maschinenschlosserin. Sie bewarb sich auf eine von einer Fachhochschule im Rahmen eines Drittmittelprojekts ausgeschriebene Stelle. Insgesamt lagen 40 Bewerbungen ausschließlich männlicher Kollegen vor. Acht Bewerber erhielten die Gelegenheit sich vorzustellen; die S wurde nicht berücksichtigt. Auf telefonische Anfrage wurde ihr erklärt, die Wahl sei nicht auf sie gefallen, weil die Tätigkeit für eine Frau nicht geeignet sei. Außerdem verfüge sie nicht über eine entsprechend lange Berufserfahrung wie die eingestellten Bewerber.

(vgl. BVerfGE 89, 276)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 73-87;
446-458

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,
S. 31 ff (allg.).

Fall 9

Strahlende Nachbarschaft

(Objektive Grundrechtsfunktion, Grundrechtsschutz durch Organisationen und Verfahren; Art. 2 II 1 GG)

Das Kernkraftwerk Triblis ist seit einigen Jahren am Netz. Ein letzter Bauabschnitt soll, nach Erteilung einer entsprechenden Freigabegenehmigung, nunmehr in Angriff genommen werden. Gegenüber der ursprünglichen Genehmigung weist dieser Abschnitt aber deutliche Veränderungen gegenüber der alten Planung auf. Die in der Nähe des Kraftwerks wohnhafte A möchte sich gegen den Freigabebescheid wehren. Sie trägt vor, dass aufgrund der beabsichtigten Veränderungen ein weiteres atomrechtliches Genehmigungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen. Anders könne dem Zweck des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches vornehmlich der Sicherung eines umfassenden Gesundheitsschutzes der Bevölkerung diene, nicht genügt werden.

(vgl. zur Problematik BVerfGE 53, 30 - Mülheim-Kärlich;
E 46, 160 - Kalkar)

Literaturhinweise:

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,
S. 36-40;

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 94-104.

Fall 10

Die unfaire Prüfung

(Objektive Grundrechtsfunktion, Grundrechtsschutz durch Organisationen und Verfahren, Überprüfung von Prüfungsentscheidungen; Art. 12 I GG)

Der Rechtsreferendar R bestand die Zweite Juristische Staatsprüfung mit der Note befriedigend. Gegen diese Bewertung wendet er u.a. ein, sein Aktenvortrag sei von den Prüfern unzutreffend mit nur 6,00 Punkten bewertet worden, allein weil er sich einer Mindermeinung angeschlossen habe; auch sein Prüfungsgespräch hätte nach seinem Eindruck besser als mit 8,00 Punkten bewertet werden müssen.

(BVerfGE 84, 34 – Gerichtliche Prüfungskontrolle)

Literaturhinweise:

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008, S. 35-40;

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 88-93, 865.

Fall 11

Der Boykott

(mittelbare Drittwirkung der Grundrechte; Art. 5 I GG)

Erich Lüth hatte im Jahr 1950 als Vorsitzender des Hamburger Presseclubs zum Boykott des Films „Unsterbliche Geliebte“ von Veit Harlan, der während des Dritten Reichs den antisemitischen Film „Jud Süß“ gedreht hatte, aufgerufen. Die Produktions- und Verleihfirma des Films „Unsterbliche Geliebte“ klagte daraufhin gegen Lüth auf Unterlassung des Boykottaufrufs aus § 826 BGB. (BVerfGE 7, 198, 205 – Lüth)

Literaturhinweise:

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008, S. 42-46;

Pieroth/Schlink Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 173-185; 550 ff.

Fall 12

Trautes Heim, Glück allein?!

(mittelbare Drittwirkung der Grundrechte, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 6 I GG)

Prinzessin Tausendschön ist die älteste Tochter des regierenden Fürsten von Operettenland. Sie begleitet ihren Vater häufig auf offiziellen Terminen. Auch findet sich in Operettenland der „Jet-Set“ zusammen. Eine ganze Reihe von steuerfürchtigen Großverdienern hat sich dort niedergelassen und gehört dort zur feinen Gesellschaft. Die Öffentlichkeit nimmt großen Anteil an den Geschehnissen im Fürstenhaus. Prinzessin Tausendschön ist vom Schicksal schon erheblich gebeutelt worden. Nach zwei gescheiterten Ehen verliebte sie sich in den Prinzen Hans Otto von Schlagzu. Die beiden heiraten und bekommen kurz darauf eine gemeinsame Tochter. Als die Geburt der Tochter bekannt wird, reisen zahlreiche Paparazzi nach Schloss Schroffenstein, um Bilder von dem jungen Familienglück zu erhaschen. Hierbei tun sich insbesondere die Fotografen und Reporter der weithin bekannten Zeitschrift „Frau im Glück“ hervor. Sie fotografieren die Prinzessin und ihren Mann heimlich beim Umgang mit ihrer kleinen Tochter an öffentlich zugänglichen Plätzen. Außerdem machen sie Aufnahmen von der Prinzessin beim Einkaufsbummel in Kindergeschäften und auf dem Markt. Die Fotos werden allesamt veröffentlicht. Die Prinzessin klagt auf Unterlassung der weiteren Veröffentlichung der Bilder, allerdings ohne Erfolg. Das Gericht begründet seine Entscheidung wie folgt:

Nach § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) dürfen Bildnisse einer Person nur mit deren Einwilligung verbreitet werden. Jedoch dürften nach § 23 I Nr. 1 und 2 KUG Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte auch ohne Einwilligung verbreitet oder zur Schau gestellt werden, es sei denn, dass dadurch ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt werde. Prinzessin Tausendschön gehöre zu diesem Kreis der absoluten Zeitgeschichte. Ferner sei ein berechtigtes Interesse vorliegend

nicht gegeben, da die beanstandeten Fotos an jedermann zugänglichen Orten in der Öffentlichkeit aufgenommen worden sein.

Die Prinzessin erhebt daraufhin Verfassungsbeschwerde gegen die letztinstanzliche Entscheidung des BGH. Wird sie Erfolg haben?(nach BVerfGE 101, 361-Caroline von Monaco II). **§ 22 S.1 KUG**Bildnisse dürften nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und öffentliche zur Schau gestellt werden.

§ 23 KUG

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürften verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (...)

- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Anliegen des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Literaturhinweise:

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008, S. 44-46;

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 173-185, 377 f.

Fall 13

Bio is' besser, oder?

(faktischer Grundrechtseingriff; Art. 12 GG)

Der Bürgermeister der Gemeinde G ist sehr um die Gesundheit seiner Bürger besorgt. Er empfiehlt deswegen in einer von der G herausgegebenen Informationsbroschüre, in Zukunft nur noch in Geschäften zu kaufen, die Bio-Produkte herstellen oder vertreiben. Die Inhaber der Geschäfte in G, die sich dem „Bio-Boom“ noch nicht angeschlossen haben, sind empört. Es sei zu befürchten, dass ihre Umsätze deutlich zurückgingen. Der Bürgermeister müsse deswegen seine Informationskampagne einstellen. Auch fehle es an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für sein Vorgehen.

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 238-251;

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008, S. 12-14.

Fall 14

Gefährliche Sekten

(faktischer Grundrechtseingriff; Art. 4 GG)

Der Bürgermeister der Gemeinde G ist nicht nur um die Gesundheit seiner Bürger besorgt, sondern auch um den Religionsfrieden. Seit einiger Zeit tummeln sich in der Gemeinde G einige sehr verdächtige Sekten, von denen bekannt ist, dass sie ihre Mitglieder schikanieren und ihnen auch den Austritt aus der Sekte verbieten. Insbesondere Jugendliche sind durch diese Sekten sehr gefährdet. Der Bürgermeister gibt daraufhin eine weitere Informationsbroschüre heraus, in der vor der Mitgliedschaft in diesen Sekten, die namentlich aufgeführt werden, gewarnt wird.

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 238-251;

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008, S. 12-14.

Fall 15

Wer einmal lügt...

(Grundrechtsverzicht; Art. 1 I, 2 I GG)

Der Angeklagte A hat in einem Strafverfahren die Anwendung eines „Lügendetektors“ an ihm beantragt, um die Richtigkeit seiner Aussagen zu beweisen. Ist der Einsatz eines derartigen Beweismittels zulässig?

(vgl. dazu BVerfG - Vorprüfungsausschuss - vom 18.8.1981, NJW 1982, S. 375)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 131-141;

Sachs, Verfassungsrecht II, 2. Auflage 2003, A 8 Rn. 34-43.

Fall 16

Der fliegende Zwerg (Grundrechtsverzicht; Art. 1 I GG)

Der Verein V möchte seine Vereinskasse etwas auffüllen. Zu diesem Zweck lässt er sich für das alljährliche Vereinsfest etwas ganz Besonderes einfallen: Es soll ein sogenannter „Zwergenweitwurf“ veranstaltet werden. Kleinwüchsige Menschen werden von anderen Menschen möglichst weit geschleudert. Um Verletzungen zu vermeiden, werden auf dem Boden große Matten verteilt. Die zuständigen Ordnungsbehörden möchten die Veranstaltung verbieten. Der Vorstand des V wendet demgegenüber ein, die kleinwüchsigen Menschen ließen sich schließlich freiwillig „werfen“ und betrachteten die ganze Veranstaltung nicht als entwürdigend (vgl. VG Neustadt, NVwZ 1993, S. 98).

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 131-141;
Sachs Verfassungsrecht II, 2. Auflage 2003, A 8 Rn. 34-43.

Totalverschleierung

(verfassungsimmanente Schranken eines vorbehaltlos
gewährleisteten Grundrechts, Gesetzesvorbehalt;
Art. 4 I, II GG, Art. 7 I GG)

Eine pakistanische Schülerin islamischen Glaubens der elften Klasse eines niedersächsischen Gymnasiums besuchte seit einigen Monaten die Schule mit einem Schleier, der vom Gesicht nur die Augen frei ließ. Kinn, Mund, Wangen, Nase und Stirn sowie alle anderen Kopfpforten waren vollständig bedeckt. Die zuständige Bezirksregierung ordnete an, die Schule habe das Tragen des Schleiers während des Unterrichts zu untersagen. Die Verschleierung der Schülerin sei nicht akzeptabel, selbst wenn es in Ausübung des islamischen Glaubens erfolge. Zwar könne sich die Schülerin auf ihr Grundrecht aus Art. 4 GG berufen, jedoch könne die Inanspruchnahme dieses Grundrechts nicht so weit gehen, dass die Funktionsfähigkeit der Institution Schule in Frage gestellt sei. Ein Unterricht sei aber vorliegend nur noch eingeschränkt möglich, da die Lehrkraft die Reaktionen der Schülerin nicht mehr vollständig wahrnehmen könne.

Die betroffenen Lehrkräfte schilderten, dass eine pädagogische Interaktion mit der Schülerin nach der Totalverschleierung nicht mehr möglich war. Die Klassenkameraden reagierten erschrocken auf die Verschleierung ihrer Mitschülerin. Teilweise äußerte sich die Schülerin auch abschätzig über die „losen Sitten“ ihrer Altersgenossen. Darf die Schule der Schülerin das Tragen des Schleiers verbieten?

Literaturhinweise:

Mahrenholz, „Darf die Schulverwaltung einer Schülerin das Tragen eines Schleiers in der Schule verbieten?“, in: RdJB 1998, S. 287;
Starck in von Mangoldt/ Klein/ Starck, GG Komm., Band 1,
5. Auflage 2005, Art. 4 Abs. 1, 2, Rn. 112.

Fall 18

Die Bahnhofsapotheke

(Verbot des einschränkenden Einzelfallgesetzes;

Art. 3 GG, Art. 19 I S. 1 GG)

Der Bundestag verabschiedet ein Gesetz, das Bahnhofsapotheken weitergehenden Restriktionen in Hinblick auf den Ladenschluss unterwirft als andere Geschäfte im Bahnhofsbereich. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung gibt es nur eine einzige Bahnhofsapotheke in Deutschland, nämlich im Bahnhof Frankfurt a.M. Der Inhaber der Apotheke wendet sich gegen das Gesetz mit der Begründung, es handele sich um ein verbotenes Einzelfallgesetz.

(BVerfGE 13, 225 – Bahnhofsapotheke Frankfurt a.M.)

Literaturhinweise:

von Münch/ Kunig (Hrsg.), GG Komm., 5. Auflage 2000, Art. 19, Rn. 6-13;

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 307-309.

Fall 19

Atomausstieg

(Verbot des einschränkenden Einzelfallgesetzes; Art. 19 I S. 1 GG)

Der Bundestag erlässt ein Gesetz, welches den Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie regelt. In dem Gesetz wird die Erteilung weiterer Betriebsgenehmigungen für Atomkraftwerke ausgeschlossen. Außerdem werden sogenannte Reststrommengen für alle bisher am Netz befindlichen Atomkraftwerke festgelegt. Dies führt im Ergebnis zu einer Begrenzung der Restlaufzeit. Die Kernkraftwerke werden namentlich im Anhang zum Gesetz mit den jeweils zugehörigen Reststrommengen aufgeführt. Hat der Gesetzgeber gegen das Verbot des Einzelfallgesetzes verstoßen? (vgl. dazu auch BVerfGE 85, 360 - Akademieauflösung)

Literaturhinweise:

von Münch/ Kunig (Hrsg.), GG Komm., 5. Auflage 2000, Art. 19, Rn. 6-13;

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 307-309.

Fall 19 a

Atomausstieg II

(Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs, legitimer Zweck,
Geeignetheit, Angemessenheit; Art. 14 GG)

Fortsetzung zu Fall 19 „Atomausstieg“:

Genügt das Gesetz dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?

Die Kernenergiebetreiber tragen hierzu vor, dass erstens der Ausstieg aus der Kernenergie nicht dem Gemeinwohl entspreche, da der Kernenergieausstieg auf der anderen Seite zu einer erhöhten Belastung der Umwelt führe, da infolge der Notwendigkeit eines verstärkten Rückgriffs auf fossile Energieträger ein erhöhter Ausstoß von Kohlendioxid und außerdem kurz- wie auch mittelfristig eine Erhöhung der Energiepreise zu erwarten sei. Dies wiederum könne zu sozialen Verwerfungen führen. Zweitens sei der Ausstieg aus der Kernenergie gar nicht geeignet, die durch die Kernenergienutzung ausgelösten Gesundheitsgefahren zu reduzieren, da in den Nachbarstaaten Kernkraftwerke betrieben würden, die durchweg niedrigere Sicherheitsstandards aufwiesen als die deutschen KKW's.

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 279-297a;
893-958a;

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,
S. 21-28.

Kind als Schaden?!

(Kommerzialisierung eines Menschen; Art. 1 I GG)

Die F und der M wollen keine weiteren Kinder mehr. Die F lässt sich daraufhin von dem Arzt A sterilisieren. Dennoch wird die F kurze Zeit später schwanger und bringt ein gesundes Kind zur Welt. Die F und der M verklagen daraufhin den A auf Schadensersatz in Höhe des aufgrund der mangelhaften Behandlung entstehenden Unterhaltsmehraufwands. Der A trägt vor, bei dem durch ein unerwünschtes Kind verursachten Unterhaltsaufwand handele es sich nicht um einen Schaden im rechtlichen Sinne, da dies mit der Menschenwürdegarantie nicht zu vereinbaren sei (BVerfGE 96, S. 375, 400 f. - 1. Senat; anders BVerfGE 96, S. 409, 412 f. - 2. Senat).

Literaturhinweise:

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008, S. 59;

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 349 ff.

Fall 21

Luftsicherheitsgesetz

(Der Mensch als Objekt des Staates; Art. 1 I GG iVm Art. 2 II 1 GG)

Nach einigen Terroranschlägen an Flugzeugen verabschiedet der Bundestag ein Gesetz, nach dem es der Bundeswehr erlaubt sein soll, entführte Passagierflugzeuge abzuschießen, wenn die Gefahr besteht, dass diese von Terroristen als Waffe verwendet werden. Dies solle auch dann möglich sein, wenn sich an Bord der Flugzeuge unschuldige Passagiere befänden, die durch den Abschuss getötet werden würden. Berufspilot A und Geschäftsmann B (aus Berufsgründen häufig Passagier in Flugzeugen) sehen sich durch das Gesetz in ihren Grundrechten verletzt.

(BVerfGE 115, 118)

Literaturhinweise:

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008, S. 60 ff;

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 349 ff.

Fall 22

Die lebenslange Freiheitsstrafe (Art. 1 I GG)

Der Angeklagte des Ausgangsverfahrens war vor dem Landgericht wegen Mordes angeklagt worden. Das Landgericht sah sich jedoch zu einer Verurteilung wegen Mordes außerstande, da es die in § 211 StGB allein angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe für verfassungswidrig hielt, so dass es das Verfahren aussetzte und beim Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG eine Normenkontrolle beantragte (BVerfGE 45, 187).

Literaturhinweise:

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,
S. 62 - 65;

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 349 ff.

Fall 23

Tötungsspiele im Laserdrome (Art. 1 I GG)

B veranstaltet in einem ehemaligen Fabrikgebäude Spiele, in denen die Teilnehmer - die für ihre Teilnahme an dem Spiel Eintritt bezahlen - mit schusswaffenähnlichen Laserzielgeräten aufeinander „schießen“ können. Durch Sensorgeräte werden Art und Anzahl der hierbei erzielten „Treffer“ ermittelt, wobei hierfür Punkte vergeben werden und es für Treffer an lebenswichtigen Körperstellen (Kopf, Brustgegend) die meisten Boni gibt; Ziel des Spiels ist es, möglichst viele Punkte zu erhalten. Die zuständige Behörde untersagt B die Veranstaltung dieser Spiele, da sie gegen Wertvorstellungen des GG verstoßen.

(BVerwGE 115, 189)

Literaturhinweise:

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,
S. 65 f.;

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 349 ff.

Fall 24

Folter(drohung) durch die Polizei zur Rettung von Menschenleben –
Fall Daschner (Art. 1 I GG)

V ist als Tatverdächtiger einer Kindesentführung in Polizeigewahrsam. Weil die Suche nach dem entführten Kind bisher erfolglos geblieben ist und befürchtet wird, dass das Kind sterben wird, wenn es nicht rechtzeitig gefunden wird, fordert der Polizeibeamte P den V unter Androhung von Zufügung körperlicher Schmerzen dazu auf, das Versteck des Kindes preiszugeben; ist dieses Verhalten verfassungsgemäß?

(nach LG Frankfurt, NJW 2005, 692)

Literaturhinweise:

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,
S. 66 f.;

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 349 ff.

Der verweigerte Reisepass

(allgemeine Handlungsfreiheit, verfassungsmäßige Ordnung als Schranke; Art. 2 I GG)

Elfes hatte bis 1933 dem Reichsvorstand der Zentrumsparterie angehört und war u.a. Mitglied des Preußischen Staatsrats. Von 1927 bis 1933 war er Polizeipräsident in Krefeld, ab 1945 Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach, später dort Oberstadtdirektor. 1947 wurde er als Mitglied der CDU in den Landtag von Nordrhein-Westfalen gewählt. Ab Anfang der 50er Jahre war Elfes führend im „Bund der Deutschen“ tätig, der die Politik der Bundesrepublik Deutschland insbesondere in Fragen der Wehrpolitik und der Wiedervereinigung öffentlich auf Veranstaltungen und Tagungen im In- und Ausland bekämpfte. Im Jahr 1953 beantragte Elfes bei der Passbehörde von Mönchengladbach die Verlängerung seines Reisepasses. Diese wurde ihm ohne nähere Begründung unter Hinweis auf § 7 Abs. 1a) des Gesetzes über das Passwesen versagt. Dort heißt es:

„Der Pass ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass (...) der Antragsteller als Inhaber eines Passes die innere oder die äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines deutschen Landes gefährdet.“

Wegen des Passzwanges hatte die Versagung für Elfes die Folge, nicht mehr ins Ausland reisen zu können. Sein Widerspruch und seine Klage vor den Verwaltungsgerichten blieben erfolglos.

Daraufhin hat er eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht eingelegt. Mit Erfolg?
(Sachverhaltsschilderung nach Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, S. 69; BVerfGE 6, 32)

Literaturhinweise:

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008, S. 68 ff.;

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 367 ff.

Fall 26

Reiten im Walde

(grundrechtsrelevante Betätigungen, Bezug zur
Persönlichkeitsentfaltung; Art. 2 I GG)

Das nordrhein-westfälische Landschaftsgesetz erlaubt das Reiten im Walde grundsätzlich nur auf solchen Wegen, die als Reitwege gekennzeichnet sind. Wird dadurch die freie Entfaltung der Persönlichkeit von Reitern verletzt, die außerhalb der ausgewiesenen Wege ihrem Sport nachgehen wollen?

(nach BVerfGE 80, 137)

Literaturhinweise:

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,
S. 70-72;

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 27. Auflage 2007, Rn. 367 ff.

Fall 27

Die Bürgschaft

(allgemeine Handlungsfreiheit, Privatautonomie;

Art. 2 I GG)

V beantragt bei seiner Hausbank eine Verdoppelung seines Kreditlimits. Zur Sicherheit verbürgt sich seine 21-jährige, überwiegend arbeitslose, Tochter T selbstschuldnerisch mit einem Höchstbetrag von 50.000.- €. Die Bank nahm die T aus der Bürgschaft in Anspruch und klagte vor dem Zivilgericht erfolgreich auf Zahlung. Gegen das letztinstanzliche Urteil legte die T Verfassungsbeschwerde ein. Mit Erfolg?

(nach BVerfGE 89, 214)

Literaturhinweise:

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008, S. 74-76;

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 367 ff.

Fall 28

Der allwissende Staat?!

(Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 I GG i.V.m.Art.
1 I GG)

Im Volkszählungsgesetz 1983 war eine weit reichende Datenerhebung vorgesehen, die von ehrenamtlichen Zählern mit Hilfe von Fragebögen durchgeführt werden sollte. Die Datenerhebung sollte der Planung der öffentlichen Hand, der Wissenschaft und einem Melderegisterabgleich dienen. In der Bevölkerung bestanden erhebliche Besorgnisse über die Folgen der Datenerhebung. Es kam daraufhin zu zahlreichen Verfassungsbeschwerden gegen das Gesetz.

(nach BVerfGE 65, 1 - Volkszählung).

Literaturhinweise:

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,
S. 78-81.;

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 313, 373 ff.

Fall 29

Der unliebsame Name

(allgem. Gleichheitssatz, „Neue Formel“, Rechtfertigung von
Ungleichbehandlungen, die sich auf die Ausübung von
grundrechtlich geschützten Freiheiten auswirken;
Art. 3 I GG)

Das TranssexuellenG a.F. schloss eine Vornamensänderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres aus. Der 22-jährige Transsexuelle T, der sich aufgrund seiner sexuellen Prägung seit einer ganzen Reihe von Jahren nicht mehr als Mann, sondern dem anderen Geschlecht zugehörig fühlt, und seinen Vornamen entsprechend ändern wollte, sah in der Festlegung dieser Altersgrenze eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung. Zu Recht?

(nach BVerfGE 88, 87, 97 ff.)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn 428 ff.;
Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,
S. 92-104.

Fall 30

Mit zweierlei Maß gemessen?!

(allgem. Gleichheitssatz, „Neue Formel“, Rechtfertigung von
Ungleichbehandlungen, Differenzierungsziel und -kriterium;
Art. 3 I GG)

Der Gesetzgeber hat die arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen für Angestellte und Arbeiter unterschiedlich geregelt. Das Arbeitsverhältnis eines Angestellten kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden; hingegen kann das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nur zwei Wochen gekündigt werden.

(BVerfGE 82, 126).

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 428 ff;

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,
S. 102-104.

Nachtarbeitsverbot

(bes. Gleichheitssatz, biologische oder funktionale Unterschiede als „zwingende Differenzierungsgründe“, Gleichberechtigungsgebot - Erstreckung auf die gesellschaftliche Wirklichkeit; Art. 3 II GG)

Die Unternehmerin U beschäftigt in ihrem Unternehmen regelmäßig auch Arbeiterinnen zu nächtlicher Zeit. Sie wurde daraufhin mit einem Bußgeld belegt, da sie gegen § 25 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 und 2 der Arbeitszeitordnung verstoßen habe, der die nächtliche Beschäftigung von Arbeiterinnen verbietet. Nach Ausschöpfung des Rechtsweges erhob U Verfassungsbeschwerde. Sie machte geltend, dass das Nachtarbeitsverbot gegen Art. 3 Abs. 1 und 3 GG verstoße, da es willkürlich zwischen Männern und Frauen unterscheide. Die Grundlage für den Bußgeldbescheid sei daher verfassungswidrig. Dementsprechend sei sie in ihrem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG, verletzt.

Die Konkurrentin von U, die Unternehmerin K, war ebenfalls mit einem Bußgeld aus demselben Grunde belegt worden. Das mit dem Fall befasste Amtsgericht setzte das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 GG aus und legte dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob § 25 der Arbeitszeitordnung mit Art. 3 Abs. 3 GG vereinbar sei.

(nach BVerfGE 85, 191)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn 428 ff. (insbes. 446-458);

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008, S. 104-108.

Feuerwehrdienstpflicht

(bes. Gleichheitssatz, biolog. oder funktionale Unterschiede als „zwingende Differenzierungsgründe“ ?, Legitimation einer Ungleichbehandlung durch kollidierendes Verfassungsrecht; Art. 3 III 1 GG)

Im Feuerwehrgesetz des Landes L ist eine Feuerwehrdienstpflicht vorgesehen, die alle männlichen Gemeindegewohner zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 50. Lebensjahr erfasst. Zugleich ist vorgesehen, dass die Gemeinden aufgrund einer Satzung eine Feuerwehrabgabe als Ausgleich für die Nichteranziehung erheben können. Abgabepflichtig sind alle Personen, die nach dem Feuerwehrgesetz feuerwehrdienstpflichtig sind.

Die geschlechtsbezogene Differenzierung begründet der Landtag damit, dass die Ungleichbehandlung wegen der - im Durchschnitt - schwächeren körperlichen Konstitution von Frauen sachlich gerechtfertigt sei. Bei Feuerwehreinsätzen träten außergewöhnliche körperliche Belastungen auf, für die Frauen von ihrer körperlichen Konstitution sowie vom Atemvolumen her im Durchschnitt ungünstiger ausgestattet seien als Männer. Ferner sei das Risiko chemischer oder infektiöser Belastungen für Frauen während der Schwangerschaft zu berücksichtigen.

Nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist, erlässt die Gemeinde G eine Satzung, auf deren Grundlage der Einwohner E zur Feuerwehrabgabe herangezogen wird. E möchte nicht zahlen und geht gegen den Abgabenbescheid vor. Das Verfahren ist

mittlerweile bis zum BVerwG gelangt. E hält die einschlägigen Regelungen des Feuerwehrgesetzes des Landes L wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 3 Abs. 1 GG für verfassungswidrig.

Hat E mit seiner Einschätzung Recht?

(Fall nach BVerfGE 92, 91; vgl. auch Schoch, Übungen im öffentlichen Recht I, 2000, Fall 7).

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 428 ff. (insbes. 446-458);

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008, S. 104-108.

Fall 33

Frauenquote

(gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern, Unvereinbarkeit von Frauenquoten mit Art. 3 III 1, Quotenregelung als Konkretisierung des Gleichberechtigungsauftrages in Art. 3 II; Art. 33 II GG)

Herr K und Frau G sind verbeamtete Lehrer des Landes N. Sie bewarben sich beide um eine Beförderungsstelle der nächsthöheren Besoldungsstufe. Herr K ist im Gegensatz zu Frau G verheiratet und hat zwei Kinder. Nach den entsprechenden Vorschriften des Landesbeamtengesetzes sind bei der Übertragung einer Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig zu berücksichtigen, solange ihr Anteil in dieser Vergütungsgruppe im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Behörde unter 50 % liegt und sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen (Öffnungsklausel). Nachdem das Land Herrn K mitgeteilt hatte, dass er und Frau G gleich qualifiziert seien und deswegen beabsichtigt sei, Frau G auf der Grundlage der Quotenregelung im Landesbeamtengesetz zu befördern, erhebt Herr K nach erfolglosem Widerspruch Verpflichtungsklage mit dem Antrag, die Stelle mit ihm zu besetzen. Er trägt vor, dass die Quotenregelung in seinem Fall in unverhältnismäßiger Weise in sein Grundrecht auf Gleichbehandlung eingreife, da er ein verheirateter Familienvater sei und ihm daher nach den bisher geltenden Beförderungskriterien aufgrund der in seinem Fall vorliegenden sozialen Umstände der Vorzug hätte gegeben werden müssen.

(Vgl. zu diesem Fall Giegerich, Europarecht und deutsches Recht, Wechselwirkungen in der Fallbearbeitung, JuS 1997, S. 39, 40 ff.; Grote/ Kraus, Fälle zu den Grundrechten, 2. Aufl., 2001, Fall 4).

Hätte eine Verfassungsbeschwerde des K (nach Erschöpfung des Rechtsweges) Aussicht auf Erfolg?

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 428 ff. (insbes. 470-478).

Fall 34

Das Kreuz im Klassenzimmer

(negative Religionsfreiheit, elterliches Erziehungsrecht,
religiös-weltanschauliche Neutralität; Art. 4 I, 6 II GG)

Die F und M sind Anthroposophen und Eltern dreier minderjähriger Kinder, die bayerische Volksschulen besuchen. Durch Rechtsverordnung ist angeordnet, dass in jedem Klassenzimmer ein Kreuz anzubringen sei. Die F und der M machen geltend, durch das christliche Symbol des Kreuzes werde im Sinne des Christentums auf ihre Kinder eingewirkt; dies aber widerspreche ihren eigenen Erziehungsvorstellungen.

(BVerfGE 93, 1)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 503 ff., 633 ff.;
Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,
S. 110-118, insbes. S. 114 ff.

Fall 35

Steuerverweigerung aus Gewissensgründen

(Gewissensfreiheit; Eingriff in den Schutzbereich; Art. 4 I GG)

Der Pazifist P beantragt seit Jahren bei der Finanzverwaltung, die von ihm gezahlte Einkommenssteuer dürfe keine Verwendung für militärische Zwecke finden. Er fordert deswegen, die Behörde möge seine Einkommenssteuerschuld um den Prozentsatz herabsetzen, der vom Einkommenssteueraufkommen jeweils für militärische Rüstung ausgegeben wird. Der Antrag wird von der Finanzverwaltung zurückgewiesen; auch vor den Gerichten hat P keinen Erfolg. P erhebt daraufhin Verfassungsbeschwerde. Er trägt vor, sein Gewissen verbiete es ihm, Steuern für militärische Zwecke zu entrichten. Hat seine Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

(nach BVerfG, NJW 1993, S. 455 ff.)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 503 ff. (insbes. 522-524);

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008, S. 118-120.

Ausschwitzlüge

(Schutzbereich der Meinungsfreiheit, Art. 5 I 1, 1. Alt. GG)

Ein Bezirksverband der NPD lud in einem parteiinternen Mitteilungsblatt zu einer Veranstaltung mit dem Thema „Deutschlands Zukunft im Schatten politischer Erpressung?“ ein. Die Einladung trug die Überschrift: „David Irving kommt nach München“. Es hieß darin, der bekannte Historiker werde erstmalig zu der Frage Stellung nehmen, ob es sich die Deutschen und ihre europäischen Nachbarn leisten könnten, die „Zeitgeschichte als politisches Erpressungsinstrument“ zu dulden. Die zuständige Behörde legte dem Veranstalter auf, dafür Sorge zu tragen, dass in der Versammlung über die Verfolgung der Juden im Dritten Reich insoweit nicht gesprochen wird, als diese Verfolgung geleugnet oder bezweifelt wird. Er hat insbesondere zu Beginn der Veranstaltung auf die Strafbarkeit derartiger Redebeiträge nach den §§ 130, 185, 189, 194 StGB hinzuweisen. Nach erfolgloser Erschöpfung des Rechtsweges erhob der Veranstalter Verfassungsbeschwerde und berief sich hierbei auf eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG.

(nach BVerfGE 90, S. 241 - „Ausschwitzlüge“)

Literaturhinweis:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 547 ff. (insbes. 550-561).

Boykott aus Solidarität?!
(Schutzbereich der Meinungsfreiheit, Grenzen des
Schutzbereiches; Art. 5 I 1, 1. Alt. GG)

Der Beschwerdeführer war Herausgeber und Chefredakteur der hauptsächlich im Raume Hamburg vertriebenen Wochenzeitung „Blinkfuer“. In einer Beilage des Blattes wurden die Rundfunk- und Fernsehprogramme der westdeutschen und ostdeutschen Sender sowie der Sender im Ostsektor Berlins abgedruckt. Eine ganze Reihe großer Verlagshäuser versandte daraufhin an sämtliche Zeitungs- und Zeitschriftenhändler in Hamburg ein Rundschreiben, mit dem sie „die Kette der Rechtsbrüche und der Zwangsmaßnahmen gegen unsere Brüder und Schwestern im Osten“ anprangerten. Jeder einzelne habe die Pflicht, in seinem Bereich die Freiheit zu schützen. Auch vom deutschen Zeitungs- und Zeitschriftenhandel müssten deutliche Zeichen gesetzt werden. Die Verlagshäuser riefen deshalb zum Boykott aller jener Zeitungen und Zeitschriften auf, die „auch jetzt nicht bereit sind, auf den Abdruck der ostzonalen Rundfunk- und Fernsehprogrammen zu verzichten (...)“. Gleichzeitig kündigten die Verlagshäuser an, ihre Geschäftsbeziehungen mit denjenigen Händlern zu überprüfen, die solche Publikationen vertrieben. Mit der Begründung, die beklagten Verlagshäuser führten gegen ihn unlauteren Wettbewerb, weil die versandten Rundschreiben einen gegen ihn gerichteten Boykottaufruf enthielten, erhob der Beschwerdeführer Klage auf Feststellung, dass die Verlagshäuser zum Schadensersatz verpflichtet seien. Der BGH wies die Klage ab mit der Begründung, der Boykottaufruf sei von der Meinungsfreiheit gedeckt. Zu Recht? (nach BVerfGE 25, 256 - Blinkfuer)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 547 ff. (allg.);
Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,
S. 123 f.

Geschmacklose Werbung?!

(Pressefreiheit, Verhältnis zur Meinungsfreiheit, Auslegung von Meinungsäußerungen, mittelbare Drittwirkung; Art. 5 I 2 1. Alt.)

Die Fa. Benetton hatte in der Zeitschrift „Stern“ eine Werbeanzeige veröffentlicht, die ein nacktes menschliches Gesäß zeigte, auf das die Worte „H.I.V. POSITIVE“ aufgestempelt waren. Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. forderte die Illustrierte „Stern“ auf, die Veröffentlichung der Anzeige zu unterlassen und rief, als diese ablehnte, die Gerichte an. Der in letzter Instanz befasste BGH wies darauf hin, dass es sich bei der Veröffentlichung des Fotos um eine § 1 UWG unterliegende sittenwidrige Wettbewerbshandlung handele. § 1 UWG untersage ein Werbeverhalten, das mit der Darstellung schweren Leids von Menschen Gefühle des Mitleids erwecke und diese Gefühle ohne sachliche Veranlassung zu Wettbewerbszwecken ausnutze. Außerdem liege ein grober Verstoß gegen die Menschenwürde vor, da der AIDS-Kranke als „abgestempelt“ dargestellt würde. Hieran ändere auch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nichts, in dessen Licht § 1 UWG auszulegen sei. Unter Berufung auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 1. Alt. (Pressefreiheit) GG erhob der „Stern“ daraufhin Verfassungsbeschwerde. Er führte aus, dass das Urteil des BGH auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung und Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 beruhe, indem es einer Äußerung, die auf ein politisch-soziales Problem aufmerksam mache, den Schutz dieses Grundrechts nicht zubillige. Auch könne der Anzeige durchaus eine

Deutung gegeben werden, bei der eine Verletzung der Menschenwürde ausscheide.

(BVerfGE 102, S. 347 ff.)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 547 ff.;

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,

S. 122 f.

Fall 39

Parabolantenne

(Informationsfreiheit, mittelbare Drittwirkung, Eigentumsschutz;
Art. 5 I 1 2. Alt., Art. 14 I GG)

Der T ist türkischer Staatsbürger. Er lebt mit seiner Ehefrau, 7 Kindern und einer Schwiegertochter seit 1990 in einer Mietwohnung in Essen. Das Haus besaß zu diesem Zeitpunkt eine Gemeinschaftsantenne, über die deutsche Fernsehprogramme empfangen werden konnten. 1992 bat der T die Vermieterin, der Installation einer Satellitenempfangsanlage zuzustimmen, um auch türkische Fernsehprogramme empfangen zu können. Die Wohnungsbaugesellschaft verweigerte die Genehmigung. Nach erfolgloser Beschreitung des Rechtsweges erhob der T Verfassungsbeschwerde mit der Begründung, die Nichterteilung der Genehmigung verletze ihn in seinem Grundrecht auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG.
(nach BVerfGE 90, 27)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 562-566;
Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,
S. 124 f.

Fall 40

Josefine Mutzenbacher

(Kunstfreiheit, Kunstbegriff, Schranken der Kunstfreiheit;
Art. 5 III 1, 1. Alt GG)

Der Verlag V verlegt seit einigen Monaten den Roman: „Josefine Mutzenbacher - Die Lebensgeschichte einer wienerischen Dirne, von ihr selbst erzählt“ als Taschenbuch. Das Werk erschien ursprünglich ohne nähere Autorenangabe um die Jahrhundertwende in Wien. Eine von einem dänischen Verlag herausgegebene zweibändige Ausgabe wurde vor einigen Jahren gemäß § 18 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) indiziert. Auch das vom Verlag V herausgegebene Buch wurde von der Bundesprüfstelle in die Liste aufgenommen. Letztere führte aus, der Roman sei offensichtlich schwer jugendgefährdend im Sinne des GjS, weil er unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge die sexuellen Vorgänge um die Titelheldin in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund stelle. Kinderprostitution und Promiskuität würde positiv beurteilt und darüber hinaus sogar verharmlost und verherrlicht. Als Kunstwerk könne der Roman nicht angesehen werden, da er nichts weiter als eine „pornographische Stellensammlung“ und „Strichliste“ über die sexuellen Aktivitäten der Titelheldin darstelle. Von einer künstlerischen Verarbeitung des Stoffes könne nicht die Rede sein. Nach Erschöpfung des Rechtsweges erhob V Verfassungsbeschwerde. Mit Erfolg?
(nach BVerfGE 83, 130)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 608 ff. (allg.);
Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,
S. 140, 143 f.

Fall 41

Der Sprayer von Zürich

(Kunstfreiheit, Erstreckung des Schutzbereiches auf rechtswidriges

Tun, verfassungsimmanente Schranken;

Art. 5 III 1 Alt. 1 GG)

S ist Spray-Künstler. Er sprüht heimlich auf die Fassaden von Büro- und Geschäftshäusern bizarre, vom Betrachter durchaus als künstlerisch empfundene Gestalten. Die Eigentümer sehen allerdings ihre Häuser hierdurch eher verschandelt. S wurde schließlich gefasst und wegen Sachbeschädigung verurteilt. Verletzt die Verurteilung die Kunstfreiheit?

(nach BVerfG NJW 1984, 1293; vgl. zu diesem Fall auch Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, Rn. 632)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 608 ff.;

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008, S. 139 ff. (allg.)

Elefantenrunde
(Rundfunkfreiheit)

Der Vorsitzende der Spaß-Partei Ostwelle, die bei den bisherigen Bundes- und Landtagswahlen stets nur zwischen 5 und 10 % der Stimmen erreicht und deswegen noch niemals den Kanzler gestellt hat, möchte seine Partei zu einer Volkspartei machen. Auf dem letzten Parteitag vor der Bundestagswahl ist er deswegen formell zum Kanzlerkandidaten seiner Partei bestellt worden. Wenige Wochen vor der Bundestagswahl veranstaltet ein bundesweit tätiger öffentlich-rechtlicher Fernsehsender ein Duell, in dem die Kanzlerkandidaten der beiden großen Volksparteien in Deutschland aufeinander treffen. Hierbei sollen die beiden Kandidaten Fragen von zwei Moderatorinnen beantworten. Er verlangt daher, an dem Duell teilnehmen zu dürfen. Der Fernsehsender lehnt dies ab unter Hinweis auf die ihm zustehende Rundfunkfreiheit.

Zu Recht?

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 573 ff.;

Degenhart, Klausurenkurs im Staatsrecht, 3. Aufl. 2005, Rn. 82 ff.

Der Fernsehsender n-tv möchte in der Hauptverhandlung des Strafverfahrens gegen Egon Krenz und andere Mitglieder des SED-Politbüros wegen des Vorwurfs des Totschlags an der innerdeutschen Grenze Fernsehaufnahmen während der Verhandlungszeit anfertigen. Ein entsprechender Antrag wird vom Vorsitzenden der zuständigen Strafkammer des Landgerichts Berlin jedoch abgelehnt. Er stützt sich dabei auf § 169 GVG („Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig“). Gegen diesen Beschluss erhebt n-tv Verfassungsbeschwerde.

Wie sind die Erfolgsaussichten?

Lesehinweise: BVerfGE 103, 44

Gostomzyk, JuS 2002, 228 ff.

Sexualkunde

(Bildungsauftrag des Staates, Elternrecht; allgemeines
Persönlichkeitsrecht des Kindes;
Art. 2 I iVm 1 I, Art. 7 I, Art. 6 II)

Die Freie und Hansestadt Hamburg hatte nach Maßgabe eines Kulturministerkonferenzbeschlusses 1968 „Richtlinien für die Sexualerziehung“ erlassen, in denen Ziele, Inhalte und Methoden der Sexualkunde geregelt waren. Hamburger Eltern bestritten dem Staat das Recht, eine Sexualerziehung vorzusehen, die über eine bloße Information über sexuelle Sachverhalte hinausgeht, und sie vermissten außerdem eine gesetzliche Grundlage für die Einführung des Sexualkundeunterrichts. Nach unterschiedlichen instanziellen Entscheidungen legte das BVerwG dem BVerfG gemäß Art. 100 GG die Frage zur Entscheidung vor.

In Baden-Württemberg verlangten Eltern, ihre zehnjährige Tochter vom Biologieunterricht zu befreien, weil im Biologieunterricht ein Lehrbuch verwandt wurde, in dem der menschliche Zeugungsvorgang beschrieben und eine tierische Begattung abgebildet war; die Verwaltungsgerichte wiesen die Anträge der Eltern auf einstweilige Anordnungen ab. Die Verfassungsbeschwerde der Eltern blieb erfolglos.

(BVerfGE 47, 46 - Sexualkunde; Sachverhaltsschilderung nach Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, S. 160)

Literaturhinweise:

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008, S. 160/161;

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 633 ff.

Der rechte Protestmarsch

(Versammlungsfreiheit, Verhältnis zur Meinungsfreiheit,
verfassungskonforme Auslegung d. § 15 VersG; Art. 8 I GG)

Der A meldete am 2.3.2001 bei der Versammlungsbehörde für den 24.3.2001 eine Kundgebung mit Aufzug unter dem Thema „Gegen die Kriminalisierung nationaler Deutscher und Niederländer – Gemeinsamer Protestmarsch“ an. Nach einer Auftaktkundgebung in H. sollte der Aufzug auf niederländischem Gebiet weitergeführt werden und in die Stadt K. führen. Anschließend sollte sich der Aufzug zurück nach H. bewegen, wo auch die Abschlusskundgebung stattfinden sollte. Als aktuellen Bezug für den Aufzug nannte der A Wahlkampfbehinderung in K und im Raum A. Er führte an, als Hilfsmittel der Versammlung Landsknechtstrommeln, schwarze Fahnen, Transparente, Trageschilder, bis zu sechs Handlautsprecher sowie einen Lautsprecherwagen benutzen zu wollen. Die zuständige Behörde verbot die Versammlung mit der Begründung, von ihr ginge eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung aus.

(nach BVerfG, Kammerbeschlüsse vom 24.3.2001, NJW 2001, S. 2069 und vom 7.5.2001, NVwZ 2001, S. 906)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 688 ff.;

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008, S. 165 ff. (allg.)

Die Kettenblockade
(Versammlungsfreiheit, Versammlungsbegriff,
verfassungsrechtliche Anforderungen an die Prüfung der
Verwerflichkeit)

T nahm an einer Blockadeaktion vor dem Haupttor des Baugeländes der geplanten Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf teil. Die Blockade begann um 6.30 Uhr und erfolgte in der Weise, dass T und acht weitere Mitglieder der Gruppe sich jeweils eine Kette um die Hüfte schlangen, die wiederum mittels einer Kette mit der Kette des jeweiligen Nachbarn verbunden war. Die am Ende der so gebildeten Gesamtkette stehenden Personen ketteten sich mit Sicherheitsschnappschlössern unmittelbar an die Torpfosten des Haupttores an. Die Demonstranten gingen davon aus, dass die Polizei nach höchstens 15 bis 30 Minuten mit Bolzenschneidern die Kette durchtrennen und die Zufahrt wieder frei machen werde. Die Polizei forderte die Demonstranten unmittelbar nach Beginn der Aktion und in der Folgezeit wiederholt dazu auf, die Zufahrt frei zu machen, weil sie sich sonst strafbar machten. Die Versammlung wurde daraufhin für aufgelöst erklärt. Gegen 9.00 Uhr begann die Polizei damit, die Ketten zu durchtrennen.

In der Zeit der Blockade trafen nach und nach Beschäftigte mit ihren Privatfahrzeugen und Lastkraftwagen ein, die durch das Tor einfahren wollten. Insgesamt wurden mindestens 20 ankommende Fahrzeugführer zum Anhalten und Warten veranlasst.

Der T wurde wegen Nötigung durch das Amtsgericht verwarnt. Wird die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde Erfolg haben?
(nach BVerfGE 104, 92 ff.)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 688 ff.;

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,
S. 165 ff. (allg.)

Fall 47

Nur ein Apotheker im Dorf?

(objektive Berufswahlbeschränkung; Art. 12 GG)

Der Apotheker A möchte in der Stadt S im Land L eine Apotheke eröffnen. Gemäß Art. 3 des Landesapothekengesetzes bedarf es dazu einer Erlaubnis, der eine sogenannte Bedürfnisprüfung vorgeschaltet ist, d.h. an der Errichtung der Apotheke muss ein öffentliches Interesse bestehen und sie darf benachbarten Apotheken nicht ihre wirtschaftliche Grundlage entziehen. Die zuständige Behörde verweigert die Erlaubnis mit der Begründung, die Stadt S habe bereits eine Apotheke. Dies reiche völlig aus. Wirtschaftlich schlecht fundierte Apotheken seien erfahrungsgemäß leichter geneigt, Arzneimittel ohne Rezept abzugeben und bei der Abgabe von Medikamenten eine unangemessene Großzügigkeit walten zu lassen. Außerdem sei die wirtschaftliche Grundlage einer neuen Apotheke nicht gesichert; auch würde die bereits bestehende Apotheke wirtschaftlich gefährdet. Nach erfolgloser Beschreitung des Rechtsweges erhob der A Verfassungsbeschwerde. Mit Erfolg?

(nach BVerfGE 7, 377 - Apothekenurteil)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 806 ff. (allg.);
Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,
S. 200 ff. (allg.)

Schächten verboten?

(Berufsfreiheit von Ausländern, Bezug zur Religionsfreiheit;
Art. 12 GG)

Der muslimische Metzger M betreibt eine Metzgerei, in der ausschließlich Fleisch- und Wurstwaren verkauft werden, die nach islamischem Ritus geschächtet worden sind. M schächtet selbst. An der diesbezüglichen Qualifikation des M bestehen keine Zweifel. Das Tierschutzgesetz sieht allerdings grundsätzlich vor, dass Wirbeltiere nur nach vorheriger Betäubung geschlachtet werden dürfen. Bis vor einigen Jahren hat M immer die für das Schächten erforderliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 4a Tierschutzgesetz erhalten. Seit einiger Zeit wird die Erteilung der Ausnahmegenehmigung aber verweigert. M macht geltend, dass er hierdurch in seiner Existenz bedroht sei. Er müsse sich unweigerlich eine andere berufliche Beschäftigung suchen. Als gläubiger Muslim sei er an die Regeln des Islam zur Tötung von Wirbeltieren gebunden. Insofern sei er auch in seiner Religionsfreiheit verletzt. Hat M Recht?

(vgl. BVerfGE 104, 337 ff.)

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 806 ff. (allg.);
Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,
S. 200 ff. (allg.)

Fall 49

Berufsbilder

(Schutzbereich, Berufsausübungsregelung,
Berufswahlbeschränkung, Art. 12 GG)

Der Gesetzgeber beschließt den Ausstieg aus der Kernenergie.
Inwiefern liegt hierin ein Eingriff in die Berufsfreiheit der
Kernkraftwerksbetreiber?

Literaturhinweise:

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 806 ff. (allg.);

Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 5. Auflage 2008,

S. 200 ff. (allg.)

Klotz am Bein
(Eigentumsfreiheit, Art. 14 GG)

Der Villenbesitzer Reich besitzt u.a. eine gegen Ende des vorigen Jahrhunderts errichtete Villa, die mittlerweile völlig baufällig geworden ist. Das Wohnhaus steht auch seit geraumer Zeit leer. Andere sinnvolle Wiederverwendungsmöglichkeiten bestanden nicht. Die Unterhaltungskosten beliefen sich auf ca. 300 000 DM jährlich. Mittlerweile war die Villa auch in die Liste der Kulturdenkmäler aufgenommen worden. Der von R hiergegen eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg; die angerufenen Gerichte bestätigten die behördliche Entscheidung. Gleichzeitig mit der Unterschutzstellung lehnte die zuständige Denkmalschutzbehörde die Abrissgenehmigung ab, da es keine Gründe des Gemeinwohls gebe, die eine Genehmigung rechtfertigen könnten. Derartige Gründe seien aber erforderlich, wenn es um den Abriss eines Kulturdenkmals gehe. Die hohen Unterhaltungskosten könnten hierbei nicht zugunsten des R berücksichtigt werden. Der R sieht in der Vorgehensweise der Behörden einen unzulässigen Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG. Zu Recht?

(nach BVerfGE 100, 226 = NJW 1999, S. 2877)

Literaturhinweise:

Ipsen, Staatsrecht II, 11. Auflage 2008, Rn. 715 ff.

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 893 ff. (allg.)

Atomausstieg

(Abgrenzung der Enteignung von der Inhalts- und
Schrankenbestimmung, ausgleichspflichtige Inhalts- und
Schrankenbestimmung, Sozialbindung des Eigentums;
Art. 14 II GG)

Der Bundestag erlässt ein Gesetz, welches den Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie regelt. In dem Gesetz wird die Erteilung weiterer Betriebsgenehmigungen für Atomkraftwerke ausgeschlossen. Außerdem werden sogenannte Reststrommengen für alle bisher am Netz befindlichen Atomkraftwerke festgelegt. Dies führt im Ergebnis zu einer Begrenzung der Restlaufzeit. Die Kernkraftwerksbetreiber wollen sich gegen das Gesetz wehren, da sie in dem Gesetz eine entschädigungslose und damit verbotene Enteignung sehen. Zu Recht?

Literaturhinweise:

Ipsen, Staatsrecht II 11. Auflage 2008, 715 ff.

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 893 ff. (allg.);

Gundel/Schubert, Jura 2001, 847 ff.

Fall 52

Flucht nach vorn (Grundrecht auf Asyl – Art.16a GG)

S ist Staatsangehöriger des Landes X. In früherer Zeit war er von der herrschenden Regierung mit der militärischen Bekämpfung verschiedener Oppositionsgruppen betraut worden. Inzwischen haben sich die Verhältnisse geändert und eine dieser Gruppen (die sog. „Populäre Front“) übt in einem Großteil des Landes X die Staatsgewalt aus. S fürchtet Vergeltungsmaßnahmen seitens der „Populären Front“. Deshalb reist er aus dem von ihr beherrschten Gebiet zunächst auf dem Landweg in das benachbarte Land L. Da dieses Land jedoch nicht der Genfer Flüchtlingskonvention beigetreten ist und dort die Achtung der Menschenrechte insgesamt nicht sichergestellt ist, fliegt S weiter nach Deutschland, um dort Asyl zu beantragen. Sein Asylantrag wird jedoch mit der Begründung abgelehnt, Art.16a GG setze staatliche Verfolgung voraus. Diese sei nicht denkbar, wenn sich die Staatsgewalt in einem Land aufgrund eines Bürgerkrieges aufgelöst habe.

S entgegnet, dass die „Populäre Front“ bereits in bestimmten Gebieten des Landes X ein Staatsgebilde von gewisser Festigkeit errichtet habe. Dort müsse er mit dem Tod rechnen und habe somit aus Art.16a GG einen Anspruch auf Asyl.

Stimmt das?

Literatur:

Fall nach Dietlein, Examinatorium Staatsrecht, 2. Auflage 2005, S.190 ff.

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 971 ff.

Alles Banane ?

(Grundrechtsschutz gegen Gemeinschaftsrecht)

1993 wurde die sog. EG - Bananenmarktordnung verabschiedet, die zu einer Kontingentierung und Privilegierung von Bananenimporten aus Afrika, der Karibik und dem Pazifik im Hinblick auf europäische Zollvorgaben führt.

Der deutsche Unternehmer Banana Joe importiert Bananen vorwiegend aus Drittstaaten und sieht daher erhebliche Schutzzölle auf sich zukommen. Er klagt deshalb vor dem Verwaltungsgericht gegen die ihm zugeteilte Kontingentmenge. Nachdem der EuGH auf Vorlage des Verwaltungsgerichtes entschieden hatte, die Bananenmarktordnung sei gemeinschaftsrechtskonform, setzt das Verwaltungsgericht das Verfahren aus und legt dem BVerfG gem. Art.100 I GG (analog) die Frage vor, ob die Anwendung der Bananenmarktordnung mit den Grundrechten des Banana Joe in Verbindung mit Art. 23 I S.1 GG zu vereinbaren sei.

Wie wird das BVerfG entscheiden?

(Fall nach BVerfGE 102, 147)

Literatur:

Dietlein, Examinatorium Staatsrecht, 2. Aufl. 2005, S. 280 ff.

Fall 54

Blauer Dunst

(Grundrechtsschutz gegen nationale Umsetzungsakte)

Nach der gemeinschaftsrechtlichen „Tabaketikettierungsrichtlinie“ sollen die Warnungen vor Gesundheitsschäden durch Rauchen auf den Zigarettenverpackungen EU-weit vereinheitlicht werden. Die Richtlinie gibt dabei Art und Umfang der Warnungen abschließend vor. Ein Bundesgesetz transformiert die Vorgaben der Richtlinie in deutsches Recht.

Der deutsche Zigarettenfabrikant Z sieht durch dieses Bundesgesetz seine Grundrechte verletzt und will es vor dem Bundesverfassungsgericht angreifen. Ist das möglich?

(Fall nach BVerfG, EuR 89, 270)

Literatur:

Dietlein, Examinatorium Staatsrecht, 2. Auflage 2005, S. 282 f.

Fall 55

Wie gewonnen, so zerronnen (Verlust der Staatsbürgerschaft nach Art. 16 I GG)

Ausländer A wurde im Jahr 1999 in den deutschen Staatsverband eingebürgert und hatte im Zuge dessen seine frühere ausländische Staatsbürgerschaft aufgegeben.

Im Jahr 2000 stellte er jedoch den Antrag auf Wiedererwerb seiner alten Staatsbürgerschaft, dem noch im selben Jahr stattgegeben wurde. Dies erfuhr die für ihn zuständige Kommunalbehörde und zog daraufhin die dem A erteilten deutschen Ausweispapiere ein. Als Begründung wurde angeführt, A habe die deutsche Staatsbürgerschaft gem. §§ 17, 25 StAG kraft Gesetzes verloren.

A hält dieses Vorgehen für einen Verstoß gegen Art.16 I GG.

Hat er Recht?

(Fall nach BVerfG, NVwZ 07, 441 ff.)

Literatur:

BVerfG, NVwZ 07, 441 ff.

Wie gewonnen, so zerronnen II
(Verlust der Staatsbürgerschaft nach
Art.16 I GG bei Täuschung)

Ausländer A beantragt im Jahr 1999 die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband. Dabei gab er an, in einem regulären Arbeitsverhältnis beschäftigt zu sein und legte auch eine Lohnabrechnung vor. Kurze Zeit später wird A eingebürgert.

Im Zuge eines später gegen A anhängig gewordenen Ermittlungsverfahrens stellte sich heraus, dass er nie an der von ihm angegebenen Arbeitsstelle tätig war. Daraufhin nimmt die zuständige Einbürgerungsbehörde die Staatsbürgerschaft zurück und begründet dies damit, dass der Einbürgerungsbescheid rechtswidrig gewesen sei, da A arglistig über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 8, 9 StAG (Fähigkeit den eigenen Unterhalt sicherzustellen) getäuscht habe. A wendet ein, bei der Rücknahme der Einbürgerung handele es sich um eine nach Art.16 I S.1 GG unzulässige Entziehung der Staatsbürgerschaft. Zudem habe er seine alte Staatsangehörigkeit aufgegeben und werde durch den Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft staatenlos. Deshalb sei die Rücknahme auch nach Art.16 I S.2 GG unzulässig.

Liegt A mit seiner Argumentation richtig?

(Fall nach BVerfG, NVwZ 06, 807 ff.)

Literatur:

BVerfG, NVwZ 06, 807 ff.

Becker, NVwZ 06, 304 ff.; Schmahl, ZAR 07, 174 ff.

Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, 23. Auflage 2007, Rn. 962 ff.